

Kommunalverfassung unterstützt diesen Prozeß, doch in Anwendung der von diesem Hohen Haus verabschiedeten Kommunalverfassung traten zwei Probleme auf, die in einer Vielzahl von Briefen und Gesprächen mit Bürgern geschildert wurden.

Das erste Problem ist die Auslegung der Kommunalverfassung in den Gemeindevertretungen und in den Kreislagern bei der Festlegung der Mindestfraktionsstärke in den Gemeindevertretungen, in Kreistagen. Das zweite ist die Mitwirkung der Opposition in den Ausschüssen.

Zum ersten: Laut Kommunalverfassung beträgt die Mindestfraktionsstärke im Kreistag drei Abgeordnete und in Gemeindevertretungen zwei Abgeordnete. Nun gibt es Fälle, in denen die Mindestfraktionsstärke durch die Geschäftsordnung des Kreistages und der Gemeindevertretung heraufgesetzt worden ist.

Unserer Meinung nach können die gewählten Vertreter erst in Fraktionen alle ihre Rechte wahrnehmen. Fraktionslose Abgeordnete haben weniger Rechte. Eine Erhöhung der Mindestfraktionsstärke würde eine Beschneidung der gesetzlich fixierten Rechte einiger Abgeordneter bedeuten, wenn sie dadurch keine Fraktion bilden können, eine Beschneidung durch die Mehrheit der Volksvertreter, die die Geschäftsordnung beschließen und somit ihre politische Macht gegen eine Minderheit nutzen. Zur Behebung dieses Problems und zur notwendigen Veränderung der schon beschlossenen Geschäftsordnungen haben wir in den §§ 1 und 3 der Vorlage eine Änderung vorgeschlagen.

Zum zweiten Problem: Die Bildung der Ausschüsse soll laut Kommunalverfassung die vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Gruppierungen entsprechend der Sitzanteile berücksichtigen. Das ist eine Kann-Bestimmung. Nun gibt es natürlich kleine Ausschüsse, wo es nicht möglich ist, alle Fraktionen mit Stimmrecht zu beteiligen. Doch durch die Bestimmung der Ausschußgröße kann man die Opposition von der Ausschubarbeit ausschließen. Solche Fälle sind vorgekommen.

Wir sind der Meinung, daß die Opposition in jedem Fall in den beschließenden Ausschüssen sein muß, z. B. im Hauptausschuß und den zwei weiteren, von der Kommunalverfassung festgeschriebenen, dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß; denn hier werden wichtige Entscheidungen getroffen, und hier laufen Informationen zusammen, die alle gewählten Vertreter auch die der Opposition angehen.

Im schlimmsten Fall würde die Beibehaltung dieser Kommunalverfassung bedeuten, daß der Hauptausschuß ein Machtzentrum wird, das mit Geheimdiplomatie und Fraktionszwang die Kommune politisch in der Hand hat. Wir hoffen, daß dieser Fall nicht auftritt, aber er ist möglich.

Zudem würde es bedeuten, daß bei einem Machtwechsel nach Beendigung der Legislaturperiode es zu einem Bruch der Kommunalpolitik kommt, weil die neuen Machthaber natürlich auch wieder eine sehr zentrale Politik verfolgen.

Unser Vorschlag ist deswegen, daß bei den Pflichtausschüssen, das heißt also bei den von der Kommunalverfassung vorgeschriebenen Ausschüssen, alle Fraktionen vertreten sein müssen. Überlegt werden sollte auch, ob in der Kommunalverfassung die Möglichkeit der Teilnahme aller Gemeindevertreter in allen Ausschüssen - ohne Stimmrecht, versteht sich - vorgesehen werden sollte. Das ist eine Regelung, die ja auch in der Volkskammer gang und gäbe ist. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Hierzu liegen uns zwei Wortmeldungen vor. Zunächst der Abgeordnete Thietz von den Liberalen.

Thietz für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Antrag von Bündnis 90/Grüne ist sicher von einem sehr guten Willen getragen, aber ich kann diesem Antrag vom

Grundsatz her in dieser Art und Weise nicht in vollem Umfang folgen; denn wenn man sich das Gesetz genau anguckt, auf das hier Bezug genommen wird, ist zum Beispiel im §§ 22 (5) eindeutig formuliert:

„Eine Fraktion muß mindestens aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehen.“

Das ist eine eindeutige gesetzliche Festlegung, und es kann doch nicht angehen, meine Damen und Herren, daß wir hier noch ein zusätzliches Gesetz beschließen, um dem ersten Gesetz Geltung zu verleihen. Und darauf läuft das zumindest hier in diesem Punkt hinaus.

Was den zweiten Punkt betrifft, würde ich zugeben, man kann das zwar auch ableiten, aber hier wäre wahrscheinlich eine Klarstellung wirklich angebracht, daß die Opposition, weil das nur eine Sollvorschrift ist, in diesem Falle wirklich bedacht wird, und in dem Umfang wäre dem zu folgen. Aber, wie gesagt, wir sollten hier nicht anfangen, Gesetze zu beschließen, um schon getroffene gesetzliche Regelungen durchzusetzen.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Börner (PDS):

Herr Abgeordneter, ist Ihnen bewußt, daß beide Regelungen, auch die von Ihnen zitierte aus § 25, Kann-Bestimmungen sind, weil dort fixiert ist, daß eine Fraktion aus mindestens zwei Abgeordneten bestehen sollte? Es gibt eine Reihe von Kommunalparlamenten, wo man beschlossen hat, diese Zahl für sich hochzusetzen. Und das ist genau das Anliegen des Antrages von Bündnis 90/Grüne, daß gegen dieses Gesetz beschlossene Regelungen in Kommunalparlamenten aufgehoben werden.

Thietz (Die Liberalen):

Ich verstehe Ihre Intentionen vollständig, aber es ist hier wirklich eine falsche Auslegung. Denn dieses „soll mindestens“ muß ja eine untere Grenze der Fraktionen begründen. Ich kann ja zum Schluß nicht einen Abgeordneten als eine Fraktion anerkennen. Und wenn hier steht „muß mindestens“ - so muß ich sagen, daß wir uns hier auch noch einmal mit dem Ministerium der Justiz kurzgeschlossen haben. Sie sehen das genauso. Das geht ja sowieso in die Ausschüsse, aber vom Prinzip aus ist es eindeutig formuliert.

(Dr. Reichelt, Bündnis 90/Grüne: Herr Abgeordneter Thietz, was schlagen Sie den Kreistagen und Gemeindevertretungen vor, bei denen das passiert ist? Es würde wahrscheinlich nichts nützen, beim Ministerium anzurufen.)

Ja, wie setzt man ein Gesetz durch?

(Dr. Reichelt, Bündnis 90/Grüne: Ich wüßte es. Ich frage Sie, weil Sie sagen, es sei alles klar.)

Es ist auch alles klar.

(Dr. Reichelt, Bündnis 90/Grüne: Was sollen sie jetzt tun?)

Ja, ich würde mich in diesem Falle wirklich an das Ministerium der Justiz wenden.

(Dr. Reichelt, Bündnis 90/Grüne: Ich würde die Bezirksregierungsbehörden nehmen. Aber unserer Meinung nach wäre es günstiger, das im Gesetz zu verabschieden.)

Wir werden es ja nun sowieso in den Ausschuß geben und das glätten. Aber wir sollten wirklich an der Stelle aufpassen, daß wir nicht noch zusätzliche gesetzliche Regelungen beschließen. Also meiner Meinung nach ist das eigentlich klar, die Begrenzung nach unten, und ich glaube, damit ist das dann erledigt.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Da ist noch eine Frage gewesen.

Becker (CDU/DA):

Nein, das ist keine Frage. Mein Name ist Becker, Vorsitzender des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform.